

BE_STEUERREKURS 100 2022 228 vom 10. August 2023

BE Steuerrekursgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_steuerekurs_100_2022_228

FR: BE_STEUERREKURS 100 2022 228 du 10 août 2023

IT: BE_STEUERREKURS 100 2022 228 del 10 agosto 2023

Regeste

Abzugsfähigkeit Krankheitskosten / Anforderungen an Arztzeugnis / Abgrenzung zu Präventionsmittel | die kantonalen Steuern

Volltext

100 22 228 200 22 179 Gemeinde: C. _____ ZPV-Nr.: . _____ Eröffnung: 10.8.2023
RNA/KBE/aae STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN Am 10. August 2023 hat die hauptamtliche Richterin der Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Kompetenz als Einzelrichterin im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisations der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer in der Rekurs- und Beschwerdesache von A. _____ und B. _____, vertreten durch D. _____, gegen Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2020

- 2 - den Akten entnommen: A. Die Ehegatten A. _____ und B. _____ (Rekurrenten) machten in der Steuererklärung pro 2020 selbstgetragene Krankheitskosten von insgesamt CHF 12'258.-- geltend. Darin enthalten waren Kosten im Umfang von CHF 6'058.-- für Präparate von Dr. med. E. _____ und der F. _____ AG (Akten der Steuerverwaltung, pag. 49 ff.). Mit Veranlagungsverfügungen vom 2. Dezember 2021 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Steuerverwaltung) die Rekurrenten auf ein steuerbares Einkommen von CHF 46'357.-- bei den kantonalen Steuern und auf ein solches von CHF 49'092.-- bei der direkten Bundessteuer. Dabei kürzte sie die von den Rekurrenten deklarierten Krankheitskosten um CHF 6'058.--, exkl. des Selbstbehalts von 5 % des Reineinkommens (pag. 79 und 75). Begründet wurde die Kürzung damit, dass sämtliche Kosten von Dr. med. E. _____ und der F. _____ AG ausgeschlossen würden, da sie der Vorbeugung oder Prävention von Krankheiten dienen würden und nicht als Krankheitskosten abziehbar seien. Die hiergegen erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung mit Entscheiden vom 9. Juni 2022 ab. B. Gegen diese Einspracheentscheide haben die Rekurrenten, vertreten durch D. _____ (Vertreterin), mit Eingabe vom 4. Juli 2022 bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) Rekurs und Beschwerde erhoben und beantragen hauptsächlich, die Einspracheentscheide seien aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Sie begründen ihren Antrag damit, dass sich vorliegend die medizinische Indikation für die Einnahme der Vitaminpräparate aus den eingereichten ärztlichen Bestätigungen von Dr. med. G. _____ ergebe. Die verordneten Präparate würden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beschwerden der Rekurrenten stehen. Dass die Behandlung der Rekurrenten durch Dr. med. G. _____ nach wie vor medizinisch indiziert sei, könne auch anhand einer Überweisungsbestätigung der Hausärztin der Rekurrenten aufgezeigt

werden. Mit Eingabe vom 25. Juli 2022 haben die Rekurrenten weitere Unterlagen eingereicht. C. Die Steuerverwaltung hat in ihrer Vernehmlassung vom 31. August 2022 die Abweisung von Rekurs und Beschwerde unter Kostenfolgen beantragt. Sie bringt vor, dass die von Dr. med. G. _____ verordneten und von Dr. med. E. _____ und der F. _____ AG bezogenen Präparate nur mittelbar bzw. indirekt mit der Heilung einer Krankheit in Zusammenhang stehen und vielmehr dem allgemeinen Wohlbefinden dienen würden. Es handle sich daher um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten. D. Die Rekurrenten haben mit Schreiben vom 21. September 2022 zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen und halten an ihren Rechtsbegehren fest.

- 3 - E. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sich nicht vernehmen lassen. Auf den Inhalt der einzelnen Rechtsschriften ist, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen näher einzugehen. Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung: 1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten. Da der Streitwert unter CHF 10'000.-- liegt, fallen die vorliegenden Entscheide in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). 2. Gemäss Art. 33 Abs. 1 DBG bzw. Art. 38 Abs. 1 StG können Steuerpflichtige Krankheits- und Unfallkosten von ihren steuerbaren Einkünften in Abzug bringen, soweit diese einen Selbstbehalt von 5 % ihres Reineinkommens übersteigen und sie die Kosten selber zu tragen haben. 2.1 Der Begriff der Krankheit im Steuerrecht entspricht demjenigen im Krankenversicherungsrecht (vgl. Art. 1a Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10) bzw. dem dort verwiesenen Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung und oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Der Begriff der Krankheitskosten ist demzufolge grundsätzlich medizinisch zu verstehen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., 2016, N. 144 zu Art. 33 DBG). Die sich im Zusammenhang mit den Begriffen

- 4 - Krankheits- und Unfallkosten stellenden Auslegungs- und Abgrenzungsfragen hat die ESTV im Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005 (nachfolgend KS Nr. 11, einsehbar unter , Rubriken > Direkte Bundessteuer > Kreisschreiben/Rundschreiben/Merkblätter > Kreisschreiben Nr. 11 «Krankheits- und Unfallkosten [PDF]■», abgerufen am 27.7.2023) geklärt. Ziffer 3.2.5 des KS Nr. 11 (Kosten für Medikamente und Heilmittel) hält beispielsweise fest: "Die Kosten für Medikamente und Heilmittel werden nur zum Abzug

zugelassen, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind". 2.2 Die Möglichkeit, Krankheits- und Unfallkosten von den Einkünften abzuziehen, bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach Lebenshaltungskosten prinzipiell nicht abzugsfähig sind. Es rechtfertigt sich daher, den Begriff der Krankheits- und Unfallkosten einschränkend zu interpretieren und nur jene Aufwendungen zum Abzug zuzulassen, die in einem direkten Zusammenhang mit einer Krankheit bzw. einem Gebrechen stehen. Mithin muss es sich also um Kosten handeln, welche als direkte Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung unvermeidlich anfallen, d.h. die fraglichen Kosten müssen in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung stehen. Aufwendungen, die nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. Pflege im Zusammenhang stehen, können nicht zum Abzug zugelassen werden. Nicht abzugsfähig sind im weiteren Aufwendungen, welche primär der Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens und somit nur indirekt und in einem breiten Sinne der Gesundheitsprävention dienen, so z.B. Kosten für den Besuch eines Fitnesscenters, für Magnesium-, Kalzi- um- oder Vitaminpräparate oder Mittel zur Linderung leichter Schmerzen z.B. bei einer Erkältung oder Verstauchung oder Schürfung (zu näheren Ausführungen betreffend die Abzugsfähigkeit von selbstgetragenen Krankheitskosten vgl. RKE 100 2020 458 / 200 20 379 vom 11.5.2021, E. 2, nicht publiziert). 2.3 Als steuermindernde Tatsachen sind die Voraussetzungen für den Abzug von Krankheitskosten von den Steuerpflichtigen nachzuweisen, welche die Beweislast für deren Vorhandensein tragen (VGE 100 2020 277/278 vom 26.7.2021, E. 7.2; BGE 144 II 427 E. 2.3.2; BGE 140 II 248 E. 3.5). 3. Streitig sind vorliegend die von den Rekurrenten selbstgetragenen und in der Steuererklärung pro 2020 deklarierten Krankheitskosten für Heilmittel von Dr. med. E. _____ sowie von der F. _____ AG in Höhe von insgesamt CHF 6'058.--, welche die Steuerverwaltung nicht zum Abzug zugelassen hat. 3.1 Die Kosten für Medikamente und Heilmittel werden in der Veranlagungspraxis grundsätzlich nur zum Abzug zugelassen, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten

- 5 - Naturheilpraktiker verordnet sind. Sowohl ärztliche Verordnungen wie auch Arztzeugnisse unterliegen wie jedes andere Gutachten der freien Beweiswürdigung. Der Beweiswert einer ärztlichen Verordnung ist insbesondere in Frage gestellt, wenn in dieser formelle Mindestanforderungen nicht eingehalten sind, die ärztliche Diagnose in wesentlichen Punkten von den Parteivorbringen abweicht oder in sich nicht schlüssig ist bzw. offenkundig ein eigentliches Gefälligkeitszeugnis ausgestellt wurde. Der Beweiswert solcher Zeugnisse ist zudem erheblich herabgemindert, wenn darin wesentliche Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung und zum Behandlungskonzept fehlen. 3.2 Bereits problematisch erscheint vorliegend, dass die ärztlichen Verordnungen jeweils auf beide Rekurrenten ausgestellt worden sind. Die Ausstellung einer einzigen ärztlichen Verordnung für mehrere Patienten ist unüblich und zweifelhaft, da jede ärztliche Verordnung einer individuellen Beurteilung des jeweiligen Patienten bedarf (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 1.10.2014, SB.2014.00093, E. 3.2). Die eingereichten Verordnungen erscheinen daher bereits formell unzureichend, hätte doch jeweils eine individuelle Diagnose und Begründung erfolgen müssen. 3.3 Die seitens der Rekurrenten eingereichten diversen ärztlichen Verordnungen, sind durch Dr. med. G. _____ ausgestellt worden. Dem E-Mail vom 18. Dezember 2019 von Dr. med. G. _____ an die Rekurrenten ist folgender Wortlaut zu entnehmen: "Ihre Behandlungen mit Vitalstoffen sind sehr gut und ausgewogen, für fast jede Krankheit ist etwas dabei. Ich sehe keine Notwendigkeit, etwas zu ändern. Was die Medikamente betrifft, müssen Sie mit

dem Hausarzt abmachen" (pag. 83). Die E-Mail vom 18. Dezember 2019 ist sehr allgemein und vage gehalten und lässt insbesondere keine Beurteilung zu, für welche (allfälligen) Krankheiten welche Heilmittel therapeutisch eingesetzt werden können. Damit hat die Korrespondenz als inhaltlich und formell unzureichend zu gelten und kann vorliegend nicht als genügende ärztliche Verordnung berücksichtigt werden. In der ärztlichen Bescheinigung vom 15. Juli 2020 (pag. 22) bestätigt Dr. med. G._____, dass er den Rekurrenten im Jahr 2019 im Hinblick auf ihre Krankengeschichten folgende Heilmittel, bezogen bei der F._____
AG, verordnet habe: Magnesium, MSM / Glucosamin / Chondroitin, Omega-3-Fettsäuren (Krill-Öl), Rotwein-Extrakt (Weintrauben-Extrakt), Vitamin K2 und Cayenne-Pfeffer. Weiter wird ausgeführt, dass die Heilmittel den Rekurrenten im Hinblick auf ihre gesundheitlichen Probleme in therapeutischer Anwendung form empfohlen worden seien. Zudem bittet Dr. med. G._____ in dieser Bescheinigung die Steuerbehörde, den durch die Rekurrenten geltend gemachten Abzug als abzugsfähigen Aufwand anzuerkennen. Diese ärztliche Bescheinigung bezieht sich ausdrücklich auf das Jahr 2019 und nicht auf das vorliegend in Streit stehende Jahr 2020 und kann im vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahren folglich nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen ist

- 6 - dem Wortlaut zu entnehmen, dass die Bescheinigung explizit für das steuerrechtliche Verfahren ausgestellt worden ist und es erscheint somit fraglich, inwiefern diesem Schreiben Beweis- und Aussagekraft für die Beurteilung der medizinischen Indikation zukommt. Das Gleiche hat für das Schreiben von Dr. med. H._____ vom 3. September 2020 (pag. 69) zu gelten, worin lediglich im Allgemeinen die präventive wie auch therapeutische Wirkung von diversen Vitaminen, Spurelementen und Mineralstoffen festgehalten wird, jedoch keinerlei fallspezifischen Angaben für die medizinische Notwendigkeit enthalten sind. Auch in der ärztlichen Bescheinigung vom 20. Juni 2021 verordnet Dr. med. G._____ den Rekurrenten diverse Zellvitalstoffe. Da dieses Zeugnis wiederum nachträglich im Jahr 2021 ausgestellt worden ist, kann es auch deswegen für das hier strittige Steuerjahr 2020 nicht berücksichtigt werden. 3.4 Entgegen der Auffassung der Rekurrenten liegt somit vorliegend keine genügende ärztliche Verordnung vor. Erforderlich für die Abzugsfähigkeit ist nämlich, dass die jeweiligen Heilmassnahmen, Medikamente und Heilmittel konkret ärztlich verordnet sind und die ärztliche Verordnung sich ausdrücklich auf die fragliche Steuerperiode bezieht (vgl. E. 3.2.2 KS Nr. 11; vgl. auch BGer 2C.258/2010 vom 23.5.2011, E. 4.4.2, nicht publiziert). Die eingereichten ärztlichen Verordnungen beziehen sich weder explizit auf das strittige Steuerjahr 2020, noch sind sie inhaltlich und formell zureichend: So fehlen schlüssige und nachvollziehbare Erklärungen, inwiefern zur Besserung der Leiden der Rekurrenten die Präparate von Dr. E._____ und der F._____ AG medizinisch erforderlich sein sollen. Den Akten sind keine detaillierten Hinweise über die Krankheiten der Rekurrenten zu entnehmen. Im Rekurs bzw. in der Beschwerde vom 4. Juli 2022 wird einzig ausgeführt, dass der Rekurrent drei Herzinfarkte erlitten habe und seit dem letzten Herzinfarkt im Jahr 2017 an einer Herzinsuffizienz leide und daher in laufender Behandlung bei einem Kardiologen sei (vgl. Rz. 21 von Rekurs und Beschwerde vom 4.7.2022). Der von den Rekurrenten hierzu eingereichte Bericht vom Kardiologen vom 7. Juni 2022 bescheinigt, dass regelmässige klinische Kontrollen weiter stattzufinden haben (vgl. Beilage 4 zum Rekurs und zur Beschwerde vom 4.7.2022). Hingegen fehlen Angaben oder Hinweise darauf, dass der Rekurrent auf Vitalstoffe oder Präparate von Dr. E._____ bzw. von der F._____ AG angewiesen wäre. Vielmehr wird im Bericht lediglich die Weiterführung

der regelmässigen Spaziergänge zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens empfohlen. Die Rekurrenten führen hierzu im Rekurs und in der Beschwerde exemplarisch auf, inwiefern die von Dr. med. G. _____ verordneten Präparate in Zusammenhang mit Herzleiden stehen würden. So werde z.B. Cayenne eine unmittelbare Wirkung auf die Herzgesundheit zugeschrieben und Kurkuma habe eine positive Wirkung bei Bestehen von Herz-Kreislauf-Problemen (vgl. Rz. 22-31 von Rekurs und Beschwerde vom 4.7.2022). Die allgemein positive Wirkung von den geltend gemachten Präparaten auf die Gesundheit der Rekurrenten wird freilich nicht bestritten. Aus den von den Rekurrenten aufgeführten Beispielen ist jedoch ersichtlich,

- 7 - dass bei den eingenommenen Mitteln der Charakter einer durchaus sinnvollen Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln im Vordergrund steht, welche ganz allgemein – auf den gesunden wie auf den kranken Menschen – in körperlicher Hinsicht positive Auswirkungen zeitigen kann. Den Rekurrenten gelingt damit jedoch nicht der Nachweis und es erscheint aufgrund der Aktenlage jedenfalls fraglich, inwiefern die Ausgaben als Arzneimittel in einem direkten Zusammenhang mit einer Krankheit stehen und ob notwendigerweise ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Kosten und einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der Steuerverwaltung davon auszugehen, dass die Aufwendungen nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit im Zusammenhang stehen und damit als Präventionsausgaben zwecks Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens und indirekter Gesundheitsprävention zu qualifizieren sind und entsprechend nicht in Abzug gebracht werden können. 3.5 Damit ergibt sich aus keiner der eingereichten ärztlichen Verordnungen eine nachvollziehbare Erklärung für die medizinische Notwendigkeit und Krankheitsbedingtheit der verordneten Präparate von Dr. med. E. _____ und der F. _____ AG. Den Rekurrenten ist durchaus beizupflichten, dass es nicht Sache der Steuerbehörde bzw. des Gerichts ist, die Angemessenheit der ärztlichen Anordnungen zu beurteilen, da sie nicht über das notwendige medizinische Fachwissen verfügt (vgl. auch BGer 2A.83/2005 vom 24.2.2005, E. 4). Jedoch ist es im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung sachgerecht zu verlangen, dass für den Beweiswert der ärztlichen Verordnungen formelle und inhaltliche Mindestanforderungen eingehalten sein müssen. Gestützt auf die eingereichten Arztzeugnisse von Dr. med. G. _____ bescheinigt dieser lediglich, dass er die Heilmittel als dienlich erachte und empfehle. Mit einer blossen Empfehlung ohne Bezugnahme auf die Art der Beeinträchtigung oder der Krankheit ist jedoch nicht hinreichend belegt, dass die Anschaffung der Präparate aus medizinischer Sicht erforderlich war und nicht nur und allgemein, dass diese als dienlich anzusehen sind. Angesichts der fehlenden Differenzierung zwischen den Ehegatten und dem Fehlen von wesentlichen Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung und zum Behandlungskonzept, erscheinen die eingereichten ärztlichen Verordnungen in formeller wie auch in materieller Hinsicht als unzureichend und zum Nachweis notwendiger Krankheitskosten nicht geeignet. Die Rekurrenten vermögen damit nicht rechtsgenügend nachzuweisen, dass es sich bei den geltend gemachten Ausgaben nicht um Präventionsmittel, sondern um medizinisch notwendige Medikamente handelt. 4. Die vorliegend strittigen Kosten im Zusammenhang mit den Heilmitteln von Dr. E. _____ und der F. _____ AG stellen demzufolge keine Krankheitskosten gemäss KS Nr. 11 und Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG und Art. 38a Bst. b StG dar und sind folglich nicht abzugsfähig.

- 8 - 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Rekurrenten kostenpflichtig und haben die gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs.1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend werden die Verfahrenskosten auf CHF 900.-- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 6. Da die Rekurrenten im vorliegenden Fall unterliegen, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]). Aus diesen Gründen wird erkannt: 1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2020 wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2020 wird abgewiesen. 3. Die Kosten für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf CHF 900.--, werden den Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt. 4. Es werden keine Parteikosten gesprochen. 5. Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist in 3-facher Ausfertigung

- 9 - einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die Begründungen zu enthalten. 6. Zu eröffnen an: ■ D. _____ zuhanden von A. _____ und B. _____ ■ Steuerverwaltung des Kantons Bern ■ Eidgenössische Steuerverwaltung ■ Gemeinde C. _____ IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN Die Richterin Die Gerichtsschreiberin Nanzer Berger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.